

Dienstvereinbarung

gemäß § 37 AVR-Bayern und § 4 Unterabsatz 1 der Anlage 14 AVR-Bayern
in Verbindung mit § 36 des MVG

zwischen dem

vertreten durch

- Dienstgeber

und

der Mitarbeitervertretung

vertreten durch

- MAV

§ 1 – Familienbudget

- (1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich darin einig, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu fördern. Daher werden für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Kindern (Familien) nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung besondere Sozialleistungen gewährt.
- (2) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, zusätzlich 1,0 % der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen in Form eines Familienbudgets zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Erfassung der Höhe des Familienbudgets, d.h. der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme, erfolgt monatlich.
Die MAV erhält einmal jährlich, jeweils zum _____ eines Jahres die Höhe der Dienstnehmerbruttolohnsumme des diakonischen Rechtsträgers in einer Summe mitgeteilt.
Bei begründeten Zweifeln der MAV an der Richtigkeit der genannten Dienstnehmerbruttolohnsumme sind die Zahlen durch den Prüfer des diakonischen Rechtsträgers zu bestätigen.
- (4) Dienststellenleitung und MAV vereinbaren weiter, dass **evtl. Restbeträge** des jährlichen Budgets **auf das Folgejahr übertragen** werden und für entsprechende Verwendung zur Verfügung stehen sollen.
- (5) Gleichzeitig ist die Dienststellenleitung bereit, das Jahresbudget ggfs. **bis zu 20 v. H. überziehen** zu lassen und zwar unter der Voraussetzung, dass der Verlustbetrag auf das Folgejahr vorgetragen und der insgesamt Budgetüberzug spätestens in den 2 Jahren nach dem Jahr des Entstehens des Verlustbetrages ausgeglichen wird.

§ 2 – Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung auf alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinn von § 2 AVR-Bayern, welche beschäftigt sind. In den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung fallen auch Auszubildende (Anlage 17 AVR-Bayern) sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Anlage 16 AVR-Bayern.
- (2) Für die Bemessung der Höhe der nach dieser Dienstvereinbarung zu erbringenden Leistungen für familienfördernde Maßnahmen ist der Beschäftigungsumfang der Mitarbeitenden unerheblich. Die zu erbringenden Leistungen sind demgemäß an Teilzeitbeschäftigte in gleicher Höhe zu erbringen, wie für Vollbeschäftigte.

§ 3 – Verwendung des Familienbudgets

- (1) Das Familienbudget ist aufgrund entsprechender Vorbesprechung zwischen Dienststellenleitung und MAV insbesondere für folgende Maßnahmen sowie in der genannten Höhe zu verwenden:

- bei Geburt eines Kindes:	500,00 €
- bei Tod der/des Mitarbeitenden, oder seines(r) Ehegatten(in), oder seines/ihrer Kindes:	500,00 €
- zum Schulanfang eines Kindes:	500,00 €
- bei Erstkommunion oder Konfirmation eines Kindes:	500,00 €

Die genannten Beträge können wahlweise als lohn- und sozialversicherungspflichtige Brutto-Einmalzahlung mit dem Gehalt über die ZGASSt oder in Form von mtl. Sachwertgutscheinen i.H.v. bis zu 44,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.

- (2) Über zusätzliche Maßnahmen (außer den in Abs. 1 genannten Tatbeständen) kann ggfs. beim Vorhandensein von entsprechenden Mitteln im Einzelfall die Dienststellenleitung im Zusammenwirken mit der MAV entscheiden.
- (3) Das Familienbudget ist zeitnah zu verwenden.
- (4) Die ausgezahlten Leistungen nach dieser Dienstvereinbarung werden buchmäßig von der Trägerverwaltung erfaßt. Jeweils nach Jahresschluss überprüfen Dienststellenleitung und MAV einvernehmlich, ob und ggfs. in welchem Umfang Leistungen nach dieser Vereinbarung umzustellen oder anzupassen sind.
- (5) Die Fördermaßnahmen sowie deren Beantragung und Abwicklung sind so zu wählen und zu gestalten, dass bei geringstem Verwaltungsaufwand ein möglichst hoher Wirkungsgrad entsteht.
- (6) Im Hinblick auf die Höhe der Leistungen nach dem Familienbudget für Teilzeitbeschäftigte wird auf § 2 Abs. 2 dieser Dienstvereinbarung hingewiesen.

§ 4 – Kündigung der Dienstvereinbarung

- (1) Diese Dienstvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Monats kündbar.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt.
- (3) Für die Verteilung der zum Zeitpunkt der Kündigung noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel sollen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine einvernehmliche Regelung treffen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht binnen 2 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zustande, erhalten die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer eine Sonderzahlung in analoger Anwendung des § 4 Unterabsatz 3 der Anlage 14 AVR-Bayern.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt in Kraft. Sie findet auf alle Familienereignisse gem. § 3 Abs. 1 Anwendung, die sich ab diesem Zeitpunkt ereignet haben.

§ 6 - Verfahren

Dienstgeber und MAV sind sich darüber einig, dass die Leistungen nach dieser Dienstvereinbarung möglichst unbürokratisch erbracht werden sollen, wobei selbstverständlich die jeweils geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Zur Verfahrensvereinfachung erarbeiten Dienstgeber und MAV gemeinsam ein Antragsformblatt für Leistungen nach dieser Dienstvereinbarung, das als Anlage dieser Vereinbarung beigelegt wird.

Datum...

Für die Dienststellenleitung:

Für die Mitarbeitervertretung

